

des Landtages darf kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Das Recht der Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht sowohl dem Landesfürsten als dem Landtage zu. Ohne Bewilligung des Landtages darf keine Steuer, oder sonstige Abgabe ausgeschrieben und erhoben, sowie kein das Land belastendes Darlehen kontrahiert werden. Für jede nächstfolgende Finanzperiode ist das Landesbudget und für die letztvergangene der Rechnungsausweis dem Landtage vorzulegen. Der Landtag ist berechtigt Petitionen und Beschwerdeschriften über allfällige Mißbräuche u. s. w. direkt an den Landesfürsten zu richten. Der Landtag zählt 15 Mitglieder, wovon 3 durch den Landesfürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung ernannt, und 12 durch indirekte Wahl, gewählt werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle l. Landesangehörigen männlichen Geschlechts, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben, im Lande wohnen und gesetzlich vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Der Landtag ist jährlich im Monate Mai, und bei einem Regierungswechsel binnen 30 Tagen einzuberufen. Die jährliche Wahl des Landtagspräsidenten und seines Stellvertreters bedingt die landesherrliche Bestätigung. Während der Landtagssession darf kein Abgeordneter ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen. Solange der Landtag nicht versammelt ist, besteht als Stellvertreter desselben der Landesauschuß (Präsident und 2 andere Mitglieder des Landtages), welcher über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, die Landesrechnungen zu prüfen und die vom Landtage erhaltenen Aufträge zu vollziehen hat. — Bezüglich der allgemeinen Rechte der Landesangehörigen sei von den Verfassungsbestimmungen hervorgehoben: Die Freiheit der Person und der äußeren Religionsübungen wird garantiert. Die Freiheit der Gedankenmittheilungen durch das Mittel der Presse ist durch ein besonderes Gesetz zu normieren. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Außer der Ergreifung auf frischer That darf die Verhaftung nur in Kraft eines begründeten amtlichen Befehls vollzogen werden. — Die Verfassung sichert den Loskauf aller bestehenden Zehnten. Alle Vermögenskonfiskationen sind aufgehoben. Das Vereinsrecht genießt den Schutz der Verfassung. Das Petitionsrecht an den Landtag ist gewährleistet.